

bezeichnet. Die Menschen suchen in dieser Verbindung Schutz gegen Gewaltthätigkeiten, es mögen diese von Mitbürgern ausgehen, oder von äußern Feinden.

a) Gegen innere Bedrückungen wirken die Gesetze. In reinen Monarchien ist der Regent zugleich Gesetzgeber, in konstitutionellen werden die Gesetze von den erwählten Abgeordneten des Landes, die sich unter dem Namen von Reichsständen, Deputirten u. versammeln, auf Reichstagen, Landtagen, in Kammern, im Parlament, in Generalstaaten u. berathen und von dem Herrscher bestätigt. Dieser Bestätigung bedarf es natürlich nicht in Republiken, wo die Stellvertreter des Volks sich auf einem Kongreß, in einer Tagessatzung u. vereinigen und ohne Weiteres die legislative Gewalt ausüben. — Die Gesetzgebung allein ist aber nicht hinreichend, jeder Willkür Schranken zu setzen; es ist nöthig, daß auch über die Vollstreckung der Gesetze gewacht wird. Dieß ist zunächst die Pflicht des Staatsoberhauptes, und wenn er dieser Pflicht nachkömmt, so sagt man im eigentlichsten Sinne, der Herrscher regire. Allein vermag er dieß freilich nicht und er bedarf zu seiner Unterstützung einer Menge untergeordneter Staatsdiener und Beamten, die in seinem Namen für die Aufrechthaltung der Gesetze sorgen. Zunächst sind es die Minister, welche dem Fürsten zur Seite stehen und denen man die einzelnen Verwaltungszweige in Oberaufsicht giebt. Deshalb sind nöthig: Minister der Finanzen, der Justiz, der Polizei, des Kultus und Unterrichts, des Kriegs u. und das ganze Kollegium der Minister führt die Namen: Staatsministerium, geheimer Rath, Staatsrath, Kabinet, wiewohl man den letztern Ausdruck gewöhnlich bloß in Bezug auf das befehlende Staatsoberhaupt anwendet.

Das Geschäft der Aufsicht über die Gesetze ist theils ganzen Kollegien anvertraut, theils wird es von einzelnen Personen ausgeübt. Die Justiz, sie entscheide über Streitigkeiten (als Civiljustiz), oder über Verbrechen (als Kriminaljustiz), ist den Justizkollegien übertragen, die bald Kanzlei, bald Regierung, bald Hof-, bald Stadt-, bald Land-, bald Patrimonialgerichte u. heißen. Die Polizei sorgt für Aufrechthaltung der Ordnung und